

Ausführungsvorschriften zum Energiefondsreglement des Bezirks Einsiedeln

vom 10. April 2019

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieser Erlass regelt den Vollzug des Energiefondsreglements des Bezirks Einsiedeln.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die für den Vollzug, die Prüfung und die Abwicklung der Gesuche zuständige Stelle ist das Ressort Bauen, Umwelt, Energie. Dieses entscheidet über alle Gesuche von Dritten.

² Gesuche der Ressorts des Bezirks sind der Energiekommission zur Beratung und Antragstellung an den Bezirksrat vorzulegen. Der Bezirksrat entscheidet über diese Gesuche.

Art. 3 Beitragsberechtigte

¹ Gesuche können von natürlichen und juristischen Personen für Projekte, welche im Bezirk Einsiedeln zur Ausführung gelangen und im Bezirk einen Nutzen im Sinne der durch den Energiefonds verfolgten Zwecke erbringen, eingereicht werden.

² Die Ressorts des Bezirks können Gesuche für Projekte des Bezirks beantragen. Misst der Bezirksrat einem Vorhaben ausserhalb des Bezirks eine besondere Bedeutung für den Bezirk zu, kann er aussergewöhnlich ein solches Vorhaben unterstützen. In diesen Fällen ist das Gesuch dem Bezirksrat vorzulegen.

Art. 4 Verwendung der Fondsmittel

¹ Die gestützt auf Art. 4 des Energiefondsreglements zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind wie folgt zu verwenden:

- Ein Drittel ist für die finanzielle Förderung von Massnahmen privater Gesuchsteller, ein weiteres Drittel für Vorhaben des Bezirks gemäss Art. 8 des Energiefondsreglements sowie für alle weiteren vom Bezirksrat direkt bewilligten Gesuche zu verwenden.
- Das restliche Drittel ist für Massnahmen privater Gesuchsteller zu verwenden. Liegen nicht genügend förderberechtigte Vorhaben privater Gesuchsteller vor, können die bis zum Stichtag 30. September nicht verwendeten Mittel für Vorhaben des Bezirks verwendet werden.

² Werden die gemäss Absatz 1 zur Verfügung stehenden Fondsmittel nicht ausgeschöpft, stehen sie dem Fonds im Folgejahr zur Verfügung.

Art. 5 Kontingentierung

Die Summe der jährlichen Beiträge ist begrenzt. Sie entspricht im ersten Jahr (2019) der budgetierten Summe und in den folgenden Jahren dem Anteil des Energiefonds an der Stromnetz-Konzessionsabgabe für das Vorjahr und den im Vorjahr nicht beanspruchten Fondsgeldern. Die vollständig eingereichten Gesuche werden nach Datum ihres Eingangs fortlaufend berücksichtigt und die Beiträge bis zu dieser Obergrenze gewährt. Wird die Obergrenze erreicht oder kann das Gesuch im laufenden Kalenderjahr nicht mehr bearbeitet werden, wird die Behandlung bzw. Beitragsgewährung auf das Folgejahr verschoben. Bei nicht ausreichenden Mitteln im Energiefonds können Gesuche abgelehnt werden. Pro Fördergegenstand können nur einmal Fördermittel aus dem Energiefonds beantragt werden.

Art. 6 Rechenschaftsbericht

Das Ressort Bauen, Umwelt, Energie legt dem Bezirksrat jährlich in Form eines kurzen Berichts Rechenschaft über die Verwendung der Fondsgelder in einem Kalenderjahr ab. Der Rechenschaftsbericht ist dem Bezirksrat bis am 15. Februar des Folgejahres zur Genehmigung vorzulegen. Er ist im Rahmen der Ressortberichte in der Botschaft zur Rechnung und bei Bedarf zusätzlich in separater Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Förderbereiche und Förderbeiträge

Art. 7 Grundsatz

Der Bezirksrat fördert Vorhaben, wenn sie den Grundsätzen und Voraussetzungen gemäss Art. 6, 8 und 9 des Energiefondsreglements entsprechen. Dabei werden in erster Linie sinnvolle und innovative Projekte von Förderbereichen, welche nicht bereits durch andere staatliche Stellen subventioniert werden, finanziell unterstützt.

Art. 8 Förderbeiträge

¹ Der Bezirksrat legt bis Ende Januar für das laufende Jahr die Förderbereiche und die Förderbeiträge für die subventionierten Förderbereiche fest. Falls die Förderbereiche und -beiträge des Vorjahres beibehalten werden, ist kein Bezirksratsbeschluss notwendig.

² Für das Jahr 2019 werden die nachfolgenden Förderbereiche wie folgt finanziell unterstützt:

- Machbarkeitsstudie „Eigenverbrauchsgemeinschaft“	max.	Fr.	3'000
- Energieberatung durch die EKZ			
o natürliche Personen	max.	Fr.	500
o juristische Personen	max.	Fr.	750
- Elektrospeicher für Anlagen zur Erzeugung neuer, erneuerbarer Energie	Fr. 300 pro kWh		
	max.	Fr.	5'000
- Machbarkeitsstudie „Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie“	max.	Fr.	3'000

- Universalzielvereinbarung (UZV) für Grossverbraucher mit dem Bund (Act, EnAW) zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. Senkung des CO₂-Ausstosses max. Fr. 10'000
- Besondere im Energiefondsreglement und den Ausführungsvorschriften nicht erwähnte Massnahmen, die den Zielsetzungen des Energiefondsreglements entsprechen und von der Energiekommission als förderwürdig beurteilt werden. max. Fr. 10'000
- Beiträge an die Bezirksverwaltung gemäss Art. 8 des Energiefondsreglements im Maximalbetrag der für den Bezirk reservierten Fondsmittel.

³ Die Einzelheiten sind in den entsprechenden Gesuchsformularen der Förderbereiche umschrieben. Diese können auf der Website www.einsiedeln.ch heruntergeladen oder bei der Energiefachstelle angefordert werden.

Verfahren

Art. 9 Gesuchsverfahren

Die Beitragsgesuche für das laufende Kalenderjahr sind bis spätestens am 30. September (Eingang des Gesuchs), mit den vollständig ausgefüllten amtlichen Gesuchsformularen und den erforderlichen Unterlagen, unterzeichnet, entweder auf elektronischem Weg oder per Post, der Energiefachstelle des Bezirks Einsiedeln einzureichen. Die Formulare können auf der Website www.einsiedeln.ch heruntergeladen oder bei der Energiefachstelle auf Papier angefordert werden. Als Datum des Gesucheneingangs gilt das Datum des Eingangs der vollständigen Gesuchunterlagen. Nach dem 30. September eingereichte Gesuche werden als Gesuche für das folgende Jahr entgegengenommen und behandelt.

Art. 10 Kontrolle

Die Empfänger der Beiträge haben der Energiefachstelle jederzeit Auskunft über die Verwendung der Beiträge zu erteilen sowie die zur Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen oder für Kontrollzwecke Zutritt auf Grundstücke und in Gebäude zu gewähren.

Schlussbestimmungen

Art. 11 Änderungen / Ergänzungen

Die Ausführungsvorschriften werden vom Bezirksrat Einsiedeln beschlossen und bei Bedarf ergänzt oder geändert.